



Begründung:

Unter der Leitung von [REDACTED] wurde mit etwa zehn Hunden im Rahmen der Bewegungsjagd gejagt. Kurz nach Beginn der Jagd berichteten uns Zeugen, die das Geschehen von der gegenüberliegenden Dammstraße, Ginsheim, beobachtet haben, dass etwa vier bis fünf Hunde der Jagdgesellschaft ein Rehkitz von einer Ricke getrennt hatten, dieses kurz verfolgten, niederrissen und zu Tode gebissen haben. Herbeigekommene Jäger haben das tote Tier dann in die Büsche gezogen, bevor sie sich wieder der Jagd widmeten.

Bei dem Tier, welches von mehreren Hunden gehetzt wurde, handelte es sich nicht um ein ausgewachsenes Reh, sondern um eines von zwei Kitzen, welches die Ricke führte. Den Zeugenaussagen zufolge wurde das Kitz auch durch die Hunde totgebissen und starb nicht durch den Fangschuss eines Jägers.

Dieser Hergang erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 19, Abs. 1, Nr. 13 und § 39, Abs. 1, Nr. 5:

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19a oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt;

Hetzjagd ist eine Jagd, bei der das Wild verfolgt, überholt und festgehalten wird, ehe es der Jäger abfängt (*Erbs/Kohlhaas/Metzger Rn 25; Mitzschke/Schäfer Rn. 38; Hackbarth/Lückert, Tierschutzrecht 2. Aufl. 2002, S. 62*). Die Hunde der o.g. Bewegungsjagd haben das Kitz nicht nur aufgestöbert, sondern verbotswidrig gehetzt und gerissen. „Die Abgrenzung zum erwünschten und erlaubten Stöbern ist darin zu sehen, dass der ordnungsgemäß ausgebildete Stöberhund ein Stück Wild findet und dazu bringt, seinen Einstand zu verlassen. Der bzw. die Hunde müssen nach einer gewissen Verfolgungstrecke aber auch selbstständig von dem Wildtier wieder ablassen und neue Stöberfährten aufnehmen oder zum Hundeführer zurückkehren. Tun sie das nicht, sondern verfolgen ein Stück anhaltend, um es zu stellen und dann ggf. sogar anzugreifen, handelt es sich um eine Hetzjagd.“ (*Schuck, Bundesjagdgesetz, 3. Auflage, § 19 Abs. 13, Rn. 47*). Dort heißt es weiter: „Einen Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 13 beim Einsatz von Hundemeuten wird man aber annehmen müssen, wenn die Hunde im Sinne eines Rudelverhaltens, ob darauf abgerichtet oder ihrer Natur folgend, gemeinsam ein



Stück Wild verfolgen und unter Ausnutzung ihrer Überzahl einkreisen und angreifen, um dem nacheilenden Hundeführer die Erlegung mit der Schusswaffe oder der kalten Waffe (...) zu ermöglichen.“

Zeugen:

- [REDACTED] Ginsheim
- [REDACTED] Ginsheim

Der Jagdleiter hätte die Jagd unverzüglich nach dem Riss des Kitzes beenden müssen. Denn spätestens zu diesem Zeitpunkt wusste er, dass seine Bewegungsjagd mit nicht zuverlässigen Hunden nicht weidgerecht fortgeführt werden konnte. Nach unseren Erkenntnissen hat Herr [REDACTED] die Jagd aber erst eingestellt, nachdem die Polizei ihn aufgrund zahlreicher Anrufe von Bürgern kontaktiert hatte.

Ferner gibt es Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den eingesetzten Hunden nicht ausschließlich um ordnungsgemäß ausgebildete Stöberhunde handelte. Zumindest handelt es sich bei der Rasse Laika um einen Hund, der als Stöberhund überhaupt nicht zugelassen ist. Wir bitten darum zu überprüfen, welche der zehn eingesetzten Hunde überhaupt geprüfte Stöberhunde waren.

Sollte sich herausstellen, dass Herr [REDACTED] mit nicht für diese Aufgabe geprüften Hunden die Bewegungsjagd geplant und durchgeführt hat, ist davon auszugehen, dass er sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG in Verbindung mit § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar gemacht hat, weil die Jagd von vorneherein nicht weidgerecht war.

Bitte informieren Sie uns über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Wildtierschutz Deutschland e.V.

Lovis Kauertz, Vorsitzender